

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Steinhagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V neugefasst am 16. Mai 2024, GVOBl. M-V 2024, 270, gültig ab 09. Juni 2024) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen vom 12.03.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden darf;
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers;
 - c) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahninnen- und Bordsteinkanten. Verkehrsberuhigte Straßen und Tempo 30 – Zonen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten;
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt;
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist;
 4. die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (3) Die Gemeinde behält sich die Pflege der vorhandenen Bepflanzungen zwischen Fahrbahn und Gehweg der in Anlage 1 dieser Satzung genannten Straßenzüge vor.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung oder Pflege durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot und die Vornahme einer im Straßenverzeichnis (Anlage 1) festgelegten Reinigungsklasse (Anlage 2) Rasenmähd. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Hecken und sonstige Bepflanzungen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und sind regelmäßig zu pflegen, insbesondere wenn dies der Verkehrssicherungspflicht dient. Die Verkehrssicherungspflicht ist betroffen, wenn beispielsweise Hecken und sonstige Bepflanzungen auf den Gehweg, in Kurven- oder Straßenbereiche auswuchernd hineinwachsen.
- (2) Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereiche gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriecht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbaren Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen (Ausnahme: Sperrmüll oder angemeldete Schrottsammlungen) abgestellt werden. Kraftfahrzeuge ohne verkehrsrechtliche Zulassung sind innerhalb von 48 Stunden nach Abmeldung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;
 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen und Tempo 30 Zonen, die speziell in der Reinigungsklasse (Anlage 1 - 2) als durch den Anlieger zu reinigendem Straßenteil festgesetzt worden sind.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50m, von Schnee freizuhalten und bei Glätte vorwiegend mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegfläche zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen vorwiegend abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht übermäßig eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Fahrbahnen ohne Gehwege kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Straßenkörpers erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straßen geschafft werden.

(3) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes M-V die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm dieses zumutbar ist.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln

streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 in Verbindung mit § 61 StrWG M-V verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

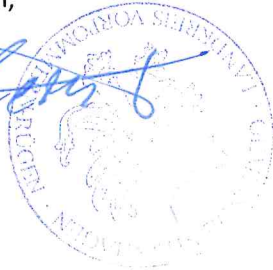
§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung erlassen am 13. August 2018, in Kraft getreten am 27. August 2018, außer Kraft.

Gemeinde Steinhagen,


Hansjörn Butkerei
Bürgermeister



Anlage 1

[illegible]

Steinhagen	Am Katerberg	2; 4
	Am Schusterteich	2; 4
	Bäckerweg	4
	Dorfstraße	1; 3
	Graue Ecke	4
	Grimmener Straße	1; 3
	Mühlenweg	4
	Straße der Jugend	2; 4
	Schulstraße	2; 4
	Zum Bahndamm	4
	Wirtschaftshof	4
Ausbau	4	

Ort	Straße	Reinigungsklasse
-----	--------	------------------

Negast	Postweg	4
	Birkenweg	2; 4
	Borgwallring	2; 4
	Buchenweg	2; 4
	Dänholmweg	2; 4
	Fischerweg	2; 4
	Ginsterweg	2; 4
	Haselbogen	2; 4
	Hauptstraße	1;3
	Heuweg	2; 4
	Kiefernweg	2; 4
	Kleeweg	2; 4
	Kranichbogen	2; 4
	Kranichheck	2; 4
	Kranichring	2; 4
	Poggeweg	2; 4
	Reiherweg	2; 4
	Seestraße	2; 4
	Tannenweg	2; 4
	Teichweg	2; 4
	Wiesenblick	2; 4
	Krummenhäger Damm	2; 4
	Waldweg	2; 4
	Seemühlstraße (Landesstraße)	1; 3
	Seemühlstraße (Gemeindestraße)	4
	Wendorfer Weg (50er Zone)	4
	Wendorfer Weg (30er Zone)	2; 4
	Weidenring	2; 4
	Wildrosenweg	2; 4
	Weißdornweg	2; 4
	Wacholderweg	2; 4
	Penniner Damm	2; 4
	Schlehenweg	2; 4
	Schmiedeweg	2; 4
Krummenhagen	Krummenhagener Straße (außerorts)	4
	Krummenhagener Straße (innerorts)	2; 4
	Zarrendorfer Weg	2; 4

Anlage 2

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1 – Landes- und Bundesstraßen

Infrastruktur zur Schnee- und Glättebeseitigung durch die Anlieger

- Schnee- und Glättebeseitigung nach Festsetzung der im § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung festgeschriebenen Vorgaben

Reinigungsklasse 2 – Verkehrsberuhigte Bereich und Tempo 30-Zonen

Infrastruktur zur Schnee- und Glättebeseitigung durch die Anlieger

- Schnee- und Glättebeseitigung nach Festsetzung der im § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung festgeschriebenen Vorgaben, soweit diese nicht durch die Festsetzungen des § 4 Abs. 1 der Straßenreinigung übertragen worden ist.

Reinigungsklasse 3 – Landes- und Bundesstraßen

Infrastruktur zur Straßenreinigung durch die Anlieger

- 14- tägige Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen alle Wegeteile, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist

Reinigungsklasse 4 – Infrastruktur zur Straßenreinigung durch die Anlieger

- 14- tägige Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen alle Wegeteile, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist